



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 082.42

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 26/2018

zu TOP **5** öffentlich

zur Sitzung am 22. März 2018

Betrifft:

Wahl der Vertrauenspersonen (Beisitzerinnen und Beisitzer) für die Schöffenaus-
schüsse beim Amtsgericht Tübingen bzw. Amtsgericht Rottenburg am Neckar von
2019 - 2023

Beschlussantrag:

-siehe Drucksache-

Anlagen:

- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- **Übersicht der Bewerber – nichtöffentlich -**

06. März 2018
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtsgerichte Tübingen und Rottenburg am Neckar neu zu wählen.

Für die Wahl der Schöffen tritt je Amtsgerichtsbezirk ein Ausschuss zusammen. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen. Diese Vertrauenspersonen – je Bezirk sieben Personen – werden vom Kreistag gewählt (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG)

Entsprechend dem bisher praktizierten Verfahren werden hierzu Personenvorschläge der Kreistagsfraktionen und der Städte und Gemeinden, also auch der Gemeinde Starzach, eingeholt.

Bis zum 09.04.2018 hat die Gemeindeverwaltung Starzach dem Landratsamt Tübingen nun zwei Personenvorschläge zu unterbreiten, die als Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse beim Amtsgericht Tübingen und Amtsgericht Rottenburg in Frage kommen.

Die Gemeindeverwaltung hatte dementsprechend vorab auf der Homepage, im Starzach Boten sowie die Gemeinderäte dazu aufgefordert Vorschläge zu unterbreiten.

Die vorgeschlagenen Personen müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen der §§ 31 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen. Ein Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz ist dieser Drucksache beigefügt. Vertrauenspersonen sollen nicht gleichzeitig als Schöffe oder Jugendschöffe vorgeschlagen werden.

Wer das Schöffenamt ausüben will, muss sich rechtzeitig bei seiner Wohnort-Gemeinde bewerben. Melden können sich Deutsche, die am 1. Januar 2019 das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 69 Jahre sind. Personen, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind, die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen oder in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zum Schöffenamt berufen werden. Ausgeschlossen sind außerdem Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.

Die Gemeinden erstellen aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber eine Vorschlagsliste, die in der Folge den Amtsgerichten übersandt wird. Dort wird dann im Spätsommer 2018 die eigentliche Schöffenwahl durchgeführt.

Selbiges Verfahren gilt auch für die Jugendschöffen. Die Zahl der zu benennenden Jugendschöffen wird den Gemeinden vom Amtsgericht Ende März mitgeteilt und es wird um Benennung und Mitteilung bis Mai gebeten.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Bei der letzten Wahl der Schöffen hatte der Gemeinderat der Gemeinde Starzach zwei Personen, Herrn Hans-Peter Ruckgaber, Starzach-Wachendorf und Herrn Adolf Maksimowitsch, Starzach-Felldorf, benannt.

Beide Personen wurden dann als Stellvertreter gewählt. Als Vertrauensperson für den Amtsgerichtsbezirk Rottenburg war damals Freiherr Max-Richard Raßler von Gamerschwang, Starzach-Sulzau über die Personenvorschläge der Kreistagsfraktionen gewählt worden.

Insgesamt liegen folgende Bewerbungen vor:

Herr Michael Rilling
Herr Tobias Lohmiller
Frau Peggy Nadermann
Herr Karl-Heinz Breitkeuz
Herr Joachim Langanke
Frau Monika Obstfelder

Im Anschluss an die Wahl ist der Beschluss eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung auszulegen und muss danach dem Landratsamt Tübingen übersandt werden.

Da nur zwei Personen benannt werden sollen ist anzumerken, dass voraussichtlich bei der noch anstehenden Wahl der Vertrauenspersonen für die Jugendschöffenwahl (Strafsachen von Jugendlichen) ebenfalls voraussichtlich zwei Personen vorgeschlagen werden sollen.

Die nicht zum Zuge kommenden Vorschläge werden von der Gemeinde Starzach hierüber informiert und dann darum gebeten, sich ebenfalls für dieses Verfahren zu bewerben. Eine Entscheidung hierüber erfolgt in einer weiteren Gemeinderatssitzung.

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat benennt folgende Personen

zur Wahl als Vertrauensperson für die Schöffenwahlausschüsse beim Amtsgericht Tübingen und beim Amtsgericht Rottenburg am Neckar.

2. Die Gemeindeverwaltung macht die Wahl der Vertrauenspersonen öffentlich bekannt und teilt nach einer einwöchigen Auslegung des Beschlusses das Ergebnis dem Landratsamt Tübingen mit

Anlage 1

Auszug aus dem GVG

§31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1.

der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 40

- (1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuß zusammen.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind.

Bisherige Vertrauenspersonen
(KT 17.07.2013, Drucksache 087/13)

Amtsgerichtsbezirk Tübingen

Vertrauenspersonen

Esslinger, Bernd-Dieter; Bodelshausen
Walter, Birgit; Ofterdingen
Hähnlein, Stefanie, Tübingen
Braungardt-Friedrichs; Tübingen
Schöning, Dietmar; Tübingen
Herde, Christian; Tübingen
Storz, Konrad Julius; Ammerbuch

Stellvertreter/innen

Pflumm, Geo; Gomaringen
Kreim, Anne; Tübingen
Göhner, Max; Mössingen
Beinert, Gabriele; Kusterdingen
Wolf, Walter; Kirchentellinsfurt
Schelling, Renate; Dußlingen
Wizemann, Rainer; Dettenhausen
Zeller, Dieter; Tübingen
Fischer, Elvira; Gomaringen
Dr. Berger, Marita Margarete, Ammerbuch
Köhnlein, Horst; Bodelshausen
Braun, Willi; Kusterdingen
Baumann, Jutta; Kirchentellinsfurt
Müller, Harald; Dußlingen
Groß, Matthias; Dettenhausen

Amtsgerichtsbezirk Rottenburg a.N.

Vertrauenspersonen

Schmid, Gunter; Neustetten
Tappeser, Priska; Rottenburg
Hahn, Robert; Rottenburg
Ulmer, Susanne; Rottenburg
von Ressler, Max-Richard; Starzach ö
Mattheis, Heidemarie; Rottenburg
Lautissier, Ingeborg; Hirrlingen

Stellvertreter/innen

Ruckgaber, Hans-Peter; Starzach 0
Nohr, Karl-Heinz; Rottenburg
Maksimowitsch, Adolf; Starzach de
Souza, Carmen; Hirrlingen